

Legal News

Die wichtigsten Gesetzesänderungen
in der Tschechischen Republik und der Slowakei
und Start der Unternehmenstätigkeit in Lettland

Dezember 2021



Surfin'in CZ SK

Auch wenn Tschechien und die Slowakei zu den wenigen Binnenstaaten Europas gehören, wird unser Leben nun bald schon zwei Jahre von Wellen geprägt. Wie die Wellenreiter auf Hawaii warten wir gespannt, ob eine weitere Welle kommt, und diskutieren, ob es nun die dritte, vierte oder gar fünfte ist. Leider reden wir dabei nicht von Sonne, Sand und Meereswellen, sondern von COVID, der uns leider immer noch begleitet. Während die Seefahrernationen auf dem Meer gelernt haben, mit Unwägbarkeiten umzugehen und sich dem Meer anzupassen, möchte man im Binnenland das Leben lieber planen und unter Kontrolle halten. Mit COVID haben sich aber Planung und Kontrolle erledigt. Oft weiß man am Mittwoch nicht, was am Montag gilt, ob bestimmte Sektoren in den Lockdown gehen und wie lange, ob man Mitarbeiter testen muss oder darf, ob die geplante Geschäftsreise noch geht oder man in die Quarantäne muss, ob der PCR-Test 48 oder 72 Stunden gilt usw. Als Rechtsanwalt mit Einblick in die verschiedensten Wirtschaftssektoren kann man ein paar Gemeinsamkeiten erkennen. Unternehmen müssen Entscheidungen schnell treffen und sich an die ständig ändernde Situation anpassen. Daher wird auch von den Rechtsanwälten Flexibilität und eine kurze Reaktionszeit erwartet. Statt dem länger geplanten Meeting im Anzug oder Kostüm in der Kanzlei trifft man Manager spontan virtuell in deren Wohnzimmer, und über kreative T-Shirts, Kinder und Haustiere im Hintergrund wundert sich niemand mehr. Neben dem mitunter chaotischen kurzfristigen Business ist aber zu beobachten, dass Unternehmen an ihren längerfristigen Plänen wie Unternehmenskäufe, Bauvorhaben, Fabrikserweiterungen, Markteintritte usw. festhalten. Bei aller Frustration über die x.te Welle samt Lockdown gehen wir alle davon aus, dass irgendwann die letzte Welle verebbt. Vorher aber kommt noch Weihnachten. Wir wünschen Ihnen für diese Feiertage Gesundheit, Ruhe, Erholung und einen guten Start in das Jahr 2022.

Eversheds Sutherland

Pobřežní 394/12
Prag 8, 186 00
Tschechischen Republik

paha@
eversheds-sutherland.cz

www.eversheds-sutherland.cz

Eversheds Sutherland

Hodžovo námestie 1/A
Bratislava, 811 06
Slowakei

bratislava@
eversheds-sutherland.sk

www.eversheds-sutherland.sk



Bernhard Hager
Managing Partner



Im November 2021 wurde eine Novelle des Abfallgesetzes verabschiedet, die Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauchs bestimmter Einwegkunststoffprodukte eingeführt hat. Unten finden Sie einen Überblick einiger neuer Pflichten, die uns bevorstehen.

Beschränkung des Verbrauchs

Ab dem 01.12.2021 ist z.B. jeder Inverkehrbringer von Einweggetränkegläsern und Lebensmittelbehältern aus Kunststoff, der diese dem Endverbraucher an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle zum Verzehr von Lebensmitteln und Getränken bereitstellt, verpflichtet:

- a) diese gegen Entgelt bereitzustellen; der Endverbraucher ist darüber zu informieren,
- b) dem Endverbraucher eine Mehrwegalternative anzubieten, oder
- c) eine biologisch abbaubare Alternative anzubieten.

Neben den oben genannten Beschränkungen enthält die Novelle auch ein ausdrückliches Verbot, dem Endverbraucher in ständigen öffentlichen und Fast-Food-Betrieben und bei öffentlichen Veranstaltungen, wenn die Lebensmittel und Getränke an der Verkaufsstelle verzehrt werden sollen, Einwegkunststoffprodukte bereitzustellen.

In diesem Zusammenhang führt die Novelle die Pflicht des Veranstalters der öffentlichen Veranstaltung ein, bei Verwendung von biologisch abbaubaren Produkten deren anschließende getrennte Sammlung sicherzustellen.

Zwecks Beschränkung des Verbrauchs werden auch neue Anforderungen an die Kunststoffprodukte selbst festgelegt:

- a) ab dem 03.06.2024 müssen die Verschlusskappen fest mit der Getränkeverpackung (z.B. Getränkeflasche) verbunden werden;
- b) ab dem 01.01.2025 werden PET-Getränkeflaschen mindestens 25 % recyclebare Kunststoffe enthalten müssen;
- c) ab dem 01.01.2030 werden bereits alle Getränkeverpackungen (d.h. nicht nur PET-Flaschen) mindestens 30 % recyclebare Kunststoffe enthalten müssen.

Kennzeichnung von Einwegkunststoffprodukten

Um das Bewusstsein über die Zusammensetzung ausgewählter Produkte zu stärken, ist jeder Inverkehrbringer von Getränkegläsern, Damebinden und Tampons, Feuchttüchern und Tabakwaren verpflichtet, das Produkt mit Informationen über das Vorhandensein von Kunststoffen im Produkt und deren negative Umweltauswirkungen, sowie über die besten Handhabungs- oder zu vermeidende Entsorgungsmethoden zu versehen.

Erweiterte Herstellerverantwortung für ein spezielles Kunststoffprodukt

Ab dem 01.01.2023 werden weitere Pflichten der Inverkehrbringer von Einwegkunststoffprodukten wie leichten Plastiktüten, Lebensmittelbehältern, Getränkeverpackungen usw. eingeführt. Sie werden verpflichtet sein, z.B. Kosten für die Reinigung der mit Abfällen aus diesen Produkten verunreinigten Stellen zu tragen, wenn diese nicht über die lokalen Abfallsammelsysteme entsorgt wurden. Ab dem

01.12.2026 gelten diese erweiterten Pflichten auch für die Inverkehrbringer von Feuchttüchern, Luftballons und Tabakwaren.

In Folge dieser Novelle bezieht sich die erweiterte Herstellerverantwortung auch auf die Inverkehrbringer von Tabakwaren und Angelgeräten.

[Katarína Brath Liebscherová](#) | Rechtsanwältin

Förderung des Baus von erneuerbaren Energiequellen



Der Wiederaufbau- und Widerstandsplan der Slowakischen Republik sieht Reformen und Investitionen in erneuerbare Energiequellen vor. Die Reformen sollen insbesondere Anpassungen der Energieeffizienz zur Senkung des Verbrauchs und zur Erhöhung des Anteils von grüner Energie sowie die Vereinfachung des Anschlusses erneuerbarer Energiequellen („EEQ“) und Einführung von Förder- und Investitionsprogrammen für neue und modernisierte EEQ bringen.

Im Rahmen der Investitionen in den Bau neuer EEQ rechnet man bis 2026 mit dem Bau von Anlagen mit einer Leistung von 10 kW bis 50 MW (ohne Wasserkraftwerke) mit einem Gesamtvolumen an neu angeschlossenen EEQ von 120 MW. Die Fördermittel werden auf Grundlage von Auktionen vergeben, wobei das Hauptkriterium die Kosten pro produzierte MWh des erzeugten Stroms ist. Insgesamt rechnet man mit Fördermitteln von EUR 103 Mio.

Gleichzeitig ist geplant, die Modernisierung (sog. Repowering) von Biogasanlagen und Wasserkraftwerken mit einem Betrag von EUR 62 Mio. EUR zu fördern. Mit demselben Betrag werden Energiespeicher (Batteriespeicher) gefördert, darunter auch Lösungen auf Basis der Nutzung von Wasserstoff und zur Erhöhung der Regulierungsleistung von Wasserkraftwerken.

[Annamária Tóthová](#) | Partnerin

Müssen über die Redundanz des Arbeitnehmers Geschäftsführer und der Vorstand entscheiden?



Der häufigste Kündigungsgrund ist die Redundanz des Arbeitnehmers. Wenn der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer wegen Redundanz entlassen will, muss er zuerst den sog. Beschluss über organisatorischen Änderungen fassen. Dadurch kommt es zum Abbau einer bestimmten oder auch mehrerer Stellen. Anschließend kündigt die Gesellschaft dem Arbeitnehmer aus organisatorischen Gründen.

In der Praxis werden solche Entscheidungen über organisatorische Änderungen von den HR-Managern, ggf. von anderen beauftragten leitenden Arbeitnehmern gefasst. Diese unterzeichnen anschließend auch die Kündigung und sorgen für ihre Zustellung an den Arbeitnehmer.

Diese Praxis wurde jedoch kürzlich von den Gerichten, einschließlich des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik, für unrichtig befunden. Über den Stellenabbau soll nämlich laut Ansicht der Gerichte die Geschäftsleitung der Gesellschaft entscheiden. Dies sind bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bzw. die Mehrheit davon, bzw. bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand. Andere Personen sind zur Fassung des Beschlusses über organisatorische Änderungen nicht befugt.

Diese Frage gelangte schließlich bis vor das Verfassungsgericht. Dieses bestätigte in seinen beiden jüngsten Entscheidungen, dass über den Stellenabbau nicht die Mehrheit der Geschäftsführer oder der Vorstand entscheiden muss. Die Entscheidung über die organisatorische Änderung ist somit keine Entscheidung, zu der die Zustimmung im Rahmen der Geschäftsleitung (z.B. der Mehrheit der Geschäftsführer oder des Vorstands) erforderlich wäre.

Wenn der Arbeitgeber die Stelle wegen Redundanz abbauen will, kann die Entscheidung über die organisatorische Änderung vom zuständigen leitenden Arbeitnehmer gefasst werden und die Zustimmung der Geschäftsleitung ist nicht erforderlich.

[Ján Macej](#) | Rechtsanwalt



Tschechischen Republik | Prag

Wesentliche Änderungen der Regeln für die Anrechnung der Raten auf die älteste Schuld



Am 01.07.2021 trat das Gesetz Nr. 192/2021 Sb. in Kraft, durch das u.a. das Gesetz Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, i.d.g.F. („**Novelle**“ und „**Bürgerliches Gesetzbuch**“) geändert wird. Die Novelle ändert u.a. den § 1932 Bürgerliches Gesetzbuch, der die Aufrechnung der Geldleistungen des Schuldners auf einzelne Schuldenposten in einer Situation bestimmt, in der diese Frage weder vertraglich geregelt, noch vom Schuldner bestimmt ist.

Die Novelle bringt in dieser Richtung zwei Änderungen:

Erste Änderung – höherer Gläubigerschutz

Nach der bisherigen Regelung galt Folgendes: *soll der Schuldner auf die Hauptforderung, die Zinsen und die Geltendmachungskosten leisten, so wird die Leistung zuerst auf die bereits bestimmten Kosten, dann auf Verzugszinsen, dann auf Zinsen und erst dann auf den Hauptbetrag angerechnet.* Der Schuldner war kraft Gesetzes berechtigt, einseitig zu bestimmen, dass er zuerst auf das den Hauptbetrag leistet, und in einem solchen Falle wurden auch die Zinsen und die bereits bestimmten Kosten verzinst. Diese Regelung wurde als sehr wohlwollend empfunden, da sie insbesondere bei langfristigen Krediten den Schuldner zum Nachteil des Gläubigers begünstigte. In der Praxis wurde diese Begünstigung in der Regel durch eine spezifische vertragliche Regelung gelöst. Wenn jedoch die Vertragsparteien an eine solche Situation nicht gedacht haben, wurden die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs befolgt.

Die Novelle trägt dieser Situation Rechnung, indem die Wahl des Schuldners, welcher Schuldenbestandteil bevorzugt zurückgezahlt wird, von der Zustimmung des Gläubigers abhängig gemacht hat. Dies gilt selbstverständlich, sofern die Parteien diesbezüglich nichts anderes vereinbart haben.

Zweite Änderung – höherer Verbraucherschutz

Die Novelle führt weiter Sonderregeln in Verbraucherbeziehungen ein. Die bisherige Regelung bevorzugte die Leistung des Schuldners zuerst auf den Zins vor der Leistung auf den Hauptbetrag. In Fällen, in denen der Schuldner in Verzug geraten war, erhöhte sich das Risiko einer übermäßigen Zunahme der Nebenforderungen, was häufig zur Unfähigkeit die Hauptschuld zu begleichen, führte. **Die Novelle bietet den Verbrauchern als potenziell gefährdeten Schuldner mehr Schutz und bevorzugt zuerst die Leistung auf den Hauptbetrag.** Es ist von der Annahme

auszugehen, dass der Schuldner-Verbraucher eher in der Lage sein sollte, die Schulderrhöhung durch die Rückzahlung der Hauptforderung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu stoppen. Eine Vereinbarung mit einem Verbraucher gegen diese Regel wird unwirksam.

Unsere Empfehlung

Die durch die Novelle eingeführten neuen Regeln sind erstens bei der Rückzahlung der Schulden als auch bei der Erstellung der Vertragsunterlagen zu beachten. Wenn eine Vertragspartei ein Schuldner-Verbraucher ist, dann ist auf die gesetzeskonforme Aufrechnung der Zahlungen zu achten.

Jiří Brabec | Rechtsanwalt

Neue Regelungen zum Mindestlohn im internationalen Verkehr (Mobilitätspaket)



Bis spätestens 2. Februar 2022 müssen die EU-Mitgliedstaaten eine neue EU-Richtlinie im Bereich des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs umsetzen, die unter anderem die Regelungen zur Berechnung des Mindestlohns für die Fahrer oder bestimmte Informationspflichten der Transportunternehmern grundlegend ändert.

Für tschechische Transportunternehmen ist es wichtig, dass sie beim sog. bilateralen Warentransport oder beim bloßen Transit durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat den Regelungen zum Mindestlohn dieses Staates nicht unterliegen. Andererseits werden jedoch die Transportunternehmen einige neue Pflichten haben, auf die sie sich vorbereiten sollten.

Ondřej Šudoma | Rechtsanwalt

Ruhepausen und Lohnanspruch



Der EU-Gerichtshof befasste sich mit dem Fall eines tschechischen Feuerwehrmanns, dem der Arbeitgeber während der Essens- und Ruhepausen (d.h. für eine „Mittagspause“) die Pflicht auferlegte, die Pause auf Anruf zu unterbrechen und sich innerhalb von 2 Minuten zur Arbeit einzufinden (er hat ihn zu diesem Zwecke mit einem Funkgerät ausgestattet). Für diese Pausen verlangte der Arbeitnehmer Lohnzahlung. Der Arbeitgeber betrachtete die Mittagspause nicht als Arbeitszeit und zahlte für diese Zeit keinen Lohn. Der EU-Gerichtshof hat entschieden, dass dem Arbeitnehmer für diese Zeit der Vergütungsanspruch zusteht, da die auferlegten Pausenbeschränkungen von der Natur her die freie Verfügung des Arbeitnehmers über die Zeit, in der seine beruflichen Tätigkeiten nicht gewünscht sind, und die Möglichkeit, sich seinen eigenen Interessen zu widmen, objektiv und sehr erheblich beeinträchtigen. Wenn der Arbeitgeber Arbeitnehmern ähnlich restriktive Beschränkungen auferlegt (egal ob für Pausen oder Bereitschaftszeiten), sollte er daher immer sorgfältig prüfen, ob diese Stunden nicht als Arbeitszeit gewertet werden sollten.

Ondřej Beneš | Rechtsanwalt

Verantwortung der Muttergesellschaft für wettbewerbswidriges Verhalten der Tochtergesellschaft



Der Gerichtshof der Europäischen Union hat Anfang Oktober ein Urteil zu einer Vorabentscheidungsfrage des Provinzgerichts Barcelona zur Ausweitung der Haftung für Verstöße gegen Art. 101 AEUV (Verbot von Vereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken/beeinträchtigen/verletzen) einer Muttergesellschaft auf eine Tochtergesellschaft erlassen. Der EuGH definierte das „Unternehmen“ im Sinne von Art. 101 AEUV als eine wirtschaftliche Einheit, die, obwohl sie rechtlich aus mehreren Einheiten mit getrennter Rechtsfähigkeit besteht, eine Einheit darstellt, innerhalb derer die verschiedenen Einheiten gesamtschuldnerisch haften. Dies bedeutet, dass, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind, d.h. (i) mindestens eine Einheit innerhalb der Gruppe gegen Artikel 101 AEUV verstoßen hat und dies von der Kommission oder einem nationalen Gericht entschieden wurde, und (ii) die Muttergesellschaft Tätigkeiten ausübt, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Tochtergesellschaft stehen; die Verantwortung jeder Einheit aus der jeweiligen Gruppe und nicht wie bisher nur der Muttergesellschaft für die Aktivitäten ihrer Tochtergesellschaft zuzurechnen ist.

[Barbora Bugová](#) | **Konzipient**

Dauer des Vollstreckungsverfahrens und Anrechnung auf die Schulderrückzahlung



Am 1. Januar 2022 tritt die Novelle der Vollstreckungsordnung in Kraft, die Änderungen sowohl für Schuldner als auch für Gläubiger bringt. Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Beschränkung der Länge des Vollstreckungsverfahrens auf 6 Jahre. Wenn in dieser Zeit der zur Deckung der Vollstreckungskosten ausreichende Betrag nicht eingetrieben wird, kann die Eintreibung nur dann fortgesetzt werden, wenn der Berechtigte eine Vorauszahlung leistet.

Die Erhöhung der Schuld soll dann eine Änderung der Anrechnung des eingetriebenen Betrags verhindern – vorrangig werden die Vollstreckungskosten und der Hauptbetrag und erst dann die Zinsen, Verzugszinsen und die Kosten des Berechtigten gezahlt.

[Paulína Macháčová](#) | **Rechtsanwältin**

Erhöhung des Mindestlohns auf CZK 16.200



Ab dem 01.01.2022 kommt es zur weiteren Erhöhung des Mindestlohns um CZK 1.000, der damit bereits CZK 16.200 monatlich erreichen wird und in 2022 ca. 41% des Durchschnittslohns betragen sollte. Zusammen mit dem Mindestlohn erhöhen sich auch die niedrigsten garantierten Löhne in acht Gruppen von Arbeitstätigkeiten, die hauptsächlich nach Komplexität und Verantwortung gestaffelt sind, und reichen von CZK 16.200 bis CZK 32.400. Gleichzeitig mit dem Mindestlohn werden auch andere damit verbundene Indikatoren entsprechend angehoben, wie etwa die Erschwerniszulage, die Mindestbemessungsgrundlage der Krankenversicherung oder die Höchsthöhe des Kindergartengeldes.

[Radek Matouš](#) | **Partner**

In Kürze

Neue Regeln für Zustellungen in die Datenpostfächer

Ab dem 01.01.2022 gilt die neue Regelung für private Nachrichten, die mittels Datenpostfach übermittelt werden. Neu soll nur noch eine natürliche und keine juristische Person die Zustellung unzugänglich machen können und es gilt die Zustellfiktion (wie bei Nachrichten von Behörden).

Katarína Jendželovská

Rechtsanwältin

Fernbeurkundung möglich

Am 01.09.2021 trat eine Novelle der Notariatsordnung in Kraft, die dem Notar die elektronische Beurkundung „aus der Ferne“ per Videokonferenz oder Beglaubigung der Echtheit der elektronischen Signatur ermöglicht.

Michal Růžička

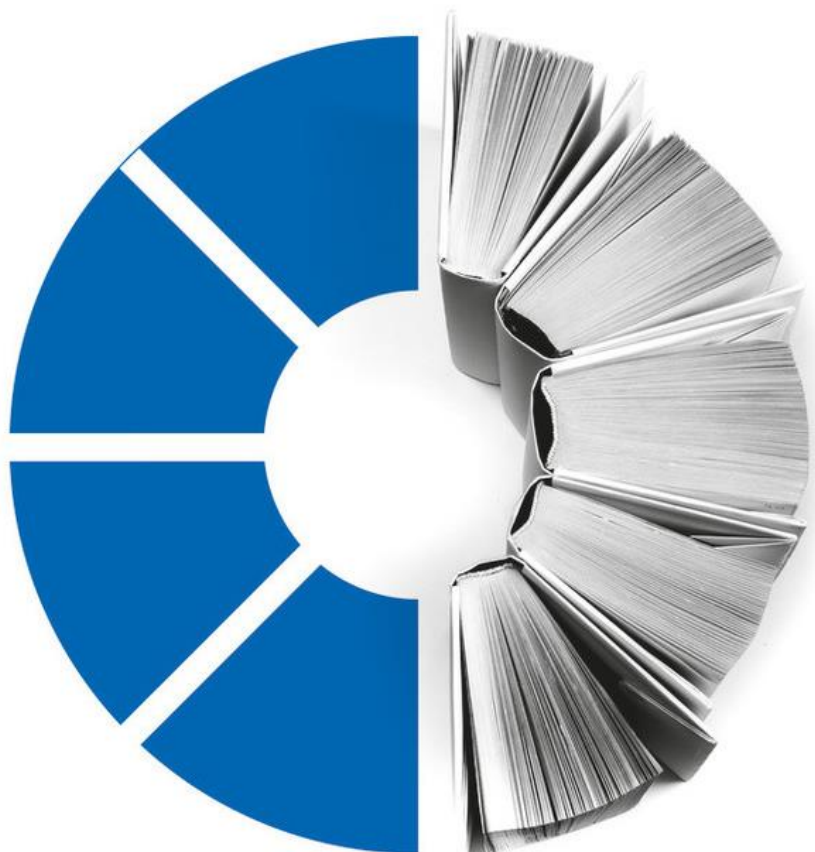
Rechtsanwalt

Forderungen, die im Insolvenzverfahren jederzeit beglichen werden können

Forderungen von Gläubigern aus Verträgen können Forderungen aus Vermögenswerten sein, die jederzeit nach dem Insolvenzbeschluss vollständig befriedigt werden können nur dann, wenn sie durch einen Vertrag begründet wurden, der frühestens nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Bekanntgabe einer Stundung geschlossen wurde.

Tomáš Jelínek

Rechtsanwalt





Die meisten Unternehmen in Lettland werden in Form einer Kapitalgesellschaft geführt. In Lettland gibt es zwei allgemeine Arten von Kapitalgesellschaften – Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auf Lettisch „*akciju sabiedrība*“, abgekürzt als „SIA“, und Aktiengesellschaften, auf Lettisch „*akciju sabiedrība*“ abgekürzt als „AS“. Andere Unternehmensformen umfassen verschiedene Arten der persönlichen Haftung der Gründer und Mitglieder (Personengesellschaften). Es ist auch möglich, in Lettland Zweigniederlassungen, Repräsentanzen und Betriebsstätten zu errichten.

Sowohl Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch Aktiengesellschaften gelten als selbständige juristische Personen, die für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen haften. Das Mindeststammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lettland beträgt EUR 2.800, für Aktiengesellschaften EUR 35.000. Bei der Gründung einer Gesellschaft müssen deren Organe gewählt werden – bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – mindestens ein Vorstandsmitglied, bei einer Aktiengesellschaft – mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein. An die Vorstandsmitglieder werden keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes gestellt.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann für die meisten Arten von Geschäftstätigkeiten gegründet werden, es können jedoch Ausnahmen gelten. Aktiengesellschaften können auch verschiedene Geschäftstätigkeiten ausüben, einschließlich regulierter Geschäftstätigkeiten wie Versicherungen oder Finanzdienstleistungen.

In einigen Fällen kann es einfacher und bequemer sein, eine Zweigniederlassung, Repräsentanz oder Betriebsstätte in Lettland zu gründen. Die Zweigniederlassung ist ein organisatorisch unabhängiger Teil des Unternehmens, der räumlich oder anderweitig von der Hauptgesellschaft getrennt ist. Die Zweigniederlassung führt die Geschäftstätigkeiten im Namen des Unternehmens aus und ist im Handelsregister eingetragen.

Repräsentanzen werden zum Zwecke der Marktforschung, des Informationsaustauschs und der Schaffung von Geschäftsmöglichkeiten gegründet, gelten jedoch nicht als juristische Person und haben nicht das Recht, in Lettland Geschäftsaktivitäten auszuüben.

Die Betriebsstätte ist ein separater steuerpflichtiger Rechtsträger, der bei der örtlichen Steuerbehörde (Staatsfinanzamt) zum Zwecke der Erhebung aller Steuern registriert ist.

Es ist wichtig, einen einzigartigen Namen für das Unternehmen zu wählen und eine registrierte Adresse in Lettland zu unterhalten. Der Firmenname darf den Ländernamen „Lettland“ enthalten und muss die Rechtsform angeben. In der Schrift eines Firmennamens dürfen nur Buchstaben des lettischen oder lateinischen Alphabets verwendet werden. Namensreservierung ist nicht möglich.

Beachten Sie, dass das lettische Handelsregister keine Registrierung zulässt, wenn bereits ein Unternehmen mit demselben Namen registriert ist.

Bei der Registrierung eines Unternehmens in Lettland müssen die Anforderungen der Prävention vor Geldwäsche beachtet werden. Unternehmen in Lettland sind verpflichtet, dem Handelsregister Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (und entsprechende Nachweise) zu übermitteln. Beachten Sie, dass die Angaben zu den

wirtschaftlichen Eigentümern bei Veränderungen im Unternehmen, wie zum Beispiel Veränderungen im Vorstand oder Gesellschafterwechsel, aktualisiert werden müssen.

Nach der Erstellung der Gründungsunterlagen, wie Gründungsbeschluss, Satzung, Gesellschafterregister und sonstiger Unterlagen, werden die Unterlagen unterzeichnet und beim in Handelsregister eingereicht. Nach Einreichung der Unterlagen dauert der Registrierungsprozess 3 Werktage.

[Elīna Vilde | Rechtsanwältin](#)
[Anete Marhele | Rechtsanwältin](#)

Über Eversheds Sutherland Bitāns

Eversheds Sutherland Bitāns in Lettland ist Teil des weltweiten Eversheds Sutherland-Netzwerks und bietet Rechtshilfe in allen Bereichen des Handelsrechts. Als lokale TOP-3-Kanzlei bietet Eversheds Sutherland Bitāns Rechtsberatung und Lösungen für einen breiten Kundenstamm, der von kleinen und mittleren Unternehmen bis hin zu den größten multinationalen Konzernen sowie öffentlichen Institutionen, Organisationen und Staatsunternehmen reicht.



[eversheds-sutherland.com](https://www.eversheds-sutherland.com)

© Eversheds Sutherland 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o. und **Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.**, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o. und Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.